

Benutzungsordnung vom 06.11.2015 für das Medienzentrum des Kreises Viersen^(Fn 1)

Der Kreistag des Kreises Viersen hat auf Grund der §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchst. f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 29.10.2015 folgende Benutzungsordnung für das Medienzentrum des Kreises Viersen beschlossen:

Der Kreis Viersen verfolgt die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen. Allein aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird im Folgenden von der gleichzeitigen Verwendung der weiblichen und männlichen Form bei Personenbezeichnungen abgesehen.

§ 1 Allgemeines

1. Geräte, Medien sowie sonstige Leistungen des Medienzentrums können von Bediensteten privater und öffentlicher Einrichtungen im Gebiet des Kreises Viersen (nachfolgend Benutzer) kostenlos entliehen bzw. in Anspruch genommen werden. Die Einrichtungen sind im Einzelnen
 - öffentliche Schulen und staatlich genehmigte Ersatzschulen, Institutionen der Lehreraus- und -fortbildung sowie im Wege der Amtshilfe kreisangehörige Städte und Gemeinden
 - staatliche, kommunale, kirchliche und sonstige anerkannte Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung sowie der Kinder- und Altenbetreuung
 - Vereine und Einrichtungen, die erzieherischen, jugendpflegerischen oder kulturellen Zwecken dienen und einen entsprechenden Nachweis der zuständigen Behörden beibringen
 - politische Parteien, deren Fraktionen und Jugendorganisationen, demokratische Vereinigungen oder Wählergemeinschaften, die auch eine Fraktion oder Gruppe im Rat der angeschlossenen Gemeinden und Städte bilden
 - Gewerkschaften und Lehrerverbände
2. Zwischen dem Medienzentrum und den Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
3. Der Einsatz von Geräten und Medien für gewerbliche Zwecke ist unzulässig.

§ 2 Benutzer

Der Benutzer, der sich mittels geeignetem Ausweisdokument anmeldet, erkennt mit seiner Unterschrift bei der Anmeldung die Benutzungsordnung für das Medienzentrum des Kreises Viersen als verbindlich an. Die Benutzungsordnung für das Medienzentrum des Kreises Viersen ist am Anmeldeschalter ausgehängt und wird auf Anfrage ausgehändigt. Das Ausscheiden aus dem Dienst einer Institution, für die Medien entliehen werden, ist unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Ausleihen von Medien, Urheberrechte

1. Es werden Medien aller Art ausgeliehen. Präsenzbestände werden grundsätzlich nicht verliehen. Über Ausnahmen entscheiden die Bediensteten des Medienzentrums.
2. Hilfestellung beim Auf- und Abbau oder beim Betrieb der Geräte ist auf Anfrage im Rahmen der personellen Ressourcen möglich.
3. Die Beachtung der Urheberrechte obliegt dem Benutzer. Es dürfen keine Kopien bzw. Vervielfältigungsstücke angefertigt werden. Softwareprodukte sind bei der Rückgabe wieder zu deinstallieren. Die vom Medienzentrum zur Verfügung gestellten Medien dürfen nur im zugelassenen Rahmen verwendet werden.
4. Bei öffentlichen Veranstaltungen eventuell anfallende GEMA-Gebühren sind durch die Medienausleihe nicht abgegolten und ggf. durch den Veranstalter mit der GEMA abzurechnen.

§ 4 Entleihdauer

1. Die Entleihdauer für Medien beträgt 10 Tage, für Geräte 5 Tage. Darüber hinaus gehende Zeiträume sind nach Absprache möglich. In besonderen Fällen kann eine kürzere oder längere Leihfrist festgesetzt werden.
2. Eine Verlängerung der Leihfrist ist möglich, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Der Antrag auf Verlängerung ist vor Ablauf der Leihfrist zu stellen.
3. Ausgeliehene Medien können von anderen Benutzern vorgemerkt werden. Der Vormerkende wird benachrichtigt, sobald das gewünschte Medium für ihn bereit liegt. Wird ein Medium innerhalb der Bereitstellungsfrist nicht abgeholt, so kann das Medienzentrum anderweitig darüber verfügen.

§ 5 Benutzungsordnung für Online-Medien

Die Bereitstellung digitaler Medien zum Download im Rahmen von „EDMOND-NRW“ ist durch eine gesonderte Benutzungsordnung geregelt, die dem Entleiher bei Antrag vorliegt.

§ 6 Behandlung von entliehenen Medien

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
2. Der Verlust und festgestellte Mängel entliehener Medien sind dem Medienzentrum unverzüglich anzuzeigen. Der Benutzer darf Beschädigungen nicht selbst beheben oder beheben lassen.
3. Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weiter verliehen werden.

§ 7 Haftung

1. Für den Verlust oder die Beschädigung von Medien während der Benutzung hat der Entleiher vollen Ersatz zu leisten. Die Haftung beginnt mit der Aushändigung bzw. dem Versand und endet mit der Rücknahme der Materialien im Medienzentrum.
2. Maßgebend für die Höhe des Schadenersatzes ist der jeweilige Wiederbeschaffungswert zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme.

§ 8 Film- und Radiowerkstatt

Die Nutzung der Film- und Radiowerkstatt erfolgt selbständig in Eigenregie durch den Benutzer. Bei Bedarf weist das Personal des Medienzentrums im Rahmen der personellen Kapazitäten in die Nutzung der Film- und Radiowerkstatt ein.

§ 9 Verhalten in den Besucherräumen des Medienzentrums

1. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer in seinen berechtigten Ansprüchen beschränkt und der Benutzungsbetrieb nicht behindert wird.
2. Die Bediensteten des Medienzentrums sind berechtigt, einen Benutzer, der schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Vorschriften verstößt, ganz oder für eine gewisse Dauer von der Benutzung auszuschließen. Aus dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.
3. Dem Personal steht das Hausrecht zu. Es ist berechtigt, dem Benutzer Weisungen zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.12.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für das Medienzentrum des Kreises Viersen vom 17.12.2008 außer Kraft.

Fußnote

(Fn 1) Amtsblatt Kreis Viersen, 71. Jg., 2015, Nr. 33 vom 19.11.2015, S. 935.